



STADTGEMEINDE MURAU

8850 MURAU, Raffaltplatz 10



Zahl: 131-92/Stolzalpe-Hagersiedlung 17/2026

Gegenstand: Baubewilligung

Bearb.: Anna Wassermann, BSc

Tel.: +43 (3532) 2228-17

Fax: +43 (3532) 2228-10

E-Mail: anna.wassermann@muraugv.at

Bei Antwortschreiben bitte das
Geschäftszeichen (GZ) anführen!

Murau, am 10.08.2026

Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **27.07.2026** haben **Frau Theresa Wassermann** und **Herr David Moser**, beide wohnhaft **Karl-Brunner-Siedlung 5/10, 8850 Murau**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für **den Zubau einer überdachten Terrasse, die Errichtung einer neuen Dachöffnung sowie Vergrößerung der Dachgaube** auf dem Grundstück Nr. **484/27, EZ: 180, KG: 65226 Stolzalpe**, angesucht. Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. die Verhandlung und der Ortsaugenschein für

Dienstag, den 25.08.2026,
mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle (Stolzalpe-Hagersiedlung 17)**
um 08:00 Uhr, angedordnet.

Verhandlungsleiterin: **Mag.^a Kathrin Wawra**

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

An der (digitalen)
Amtstafel angeschlagen:
10.08.2026

Abgenommen am:
25.08.2026

Thomas Kalcher

Der Bürgermeister
Thomas Kalcher



Parteienverkehrszeiten: MO bis FR: 08:00 – 12:30 Uhr, DI und DO: 14:00 – 16:00 Uhr

Tel.: 03532/2228-0; Fax: DW-10; UID-Nr.: ATU 69186105

E-Mail: gde@muraugv.at

www.muraugv.at



Zahl: 131-92/Grazer Straße 19b/2026

Gegenstand: Baubewilligung

Bearb.: Anna Wassermann, BSc

Tel.: +43 (3532) 2228-17

Fax: +43 (3532) 2228-10

E-Mail: anna.wassermann@murau.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte das
Geschäftszeichen (GZ) anführen!

Murau, am 10.08.2026

Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **06.08.2026** hat Herr **Dr. Danijel Jozipovic, Rosentaler Straße 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee** gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den **Umbau und die Nutzungsänderung des Obergeschosses des bestehenden Pflegeheimes zur Errichtung einer urologischen Ordination** auf dem Grundstück Nr. **411/1, EZ: 773, KG: 65215 Murau**, angesucht. Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. die Verhandlung und der Ortsaugenschein für

Dienstag, den 25.08.2026,
mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle (Grazer Straße 19b)**
um 08:30 Uhr, angeordnet.

Verhandlungsleiterin: **Mag.^a Kathrin Wawra**

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

An der (digitalen)
Amtstafel angeschlagen:
10.08.2026

Abgenommen am:
25.08.2026

Thomas Kalcher

Der Bürgermeister
Thomas Kalcher



Parteienverkehrszeiten: MO bis FR: 08:00 – 12:30 Uhr, DI und DO: 14:00 – 16:00 Uhr

Tel.: 03532/2228-0; Fax: DW-10; UID-Nr.: ATU 69186105

E-Mail: gde@murau.gv.at

www.murau.gv.at



STADTGEMEINDE MURAU

8850 MURAU, Raffaltplatz 10



Zahl: 131-92/Schwarzenbergsiedlung 110/2026

Gegenstand: Baubewilligung

Bearb.: Anna Wassermann, BSc

Tel.: +43 (3532) 2228-17

Fax: +43 (3532) 2228-10

E-Mail: anna.wassermann@murau.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte das
Geschäftszeichen (GZ) anführen!

Murau, am 10.08.2026

Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **27.07.2026** haben **Lukas Stromberger und Miteigentümer, Kaindorf 5, 9345 Kleinglöditz**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für **die Errichtung von zwei überdachten Abstellflächen für je drei Kraftfahrzeuge und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten** auf dem Grundstück Nr. **446/14, EZ: 206, KG: 65204 Egidi**, angesucht. Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. die Verhandlung und der Ortsaugenschein für

Dienstag, den 25.08.2026,

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle (Schwarzenbergsiedlung 110)**
um 09:00 Uhr, angeordnet.

Verhandlungsleiterin: **Mag.^a Kathrin Wawra**

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

An der (digitalen)
Amtstafel angeschlagen:
10.08.2026

Abgenommen am:
25.08.2026

Der Bürgermeister
Thomas Kalcher



Parteienverkehrszeiten: MO bis FR: 08:00 – 12:30 Uhr, DI und DO: 14:00 – 16:00 Uhr

Tel.: 03532/2228-0; Fax: DW-10; UID-Nr.: ATU 69186105

E-Mail: gde@murau.gv.at

www.murau.gv.at



Zahl: 131-92/Renatistraße 1/2026

Gegenstand: Baubewilligung

Bearb.: Anna Wassermann, BSc
Tel.: +43 (3532) 2228-17
Fax: +43 (3532) 2228-10
E-Mail: anna.wassermann@murau.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte das
Geschäftszeichen (GZ) anführen!

Murau, am 10.08.2026

Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **06.08.2026** haben **Frau Mag. Karin Bacher-Ramsauer** und **Herr DI Medardus Ramsauer**, beide wohnhaft **Renatistraße 1, 8850 Murau**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für **den Zubau eines Wintergartens, den Abbruch der bestehenden Garage und die Errichtung einer neuen Garage, die Errichtung einer überdachten Kellertreppe, die Errichtung einer Eingangsüberdachung sowie die Errichtung eines überdachten Abstellplatzes und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten** auf dem Grundstück Nr. **401/63, EZ: 616, KG: 65215 Murau**, angesucht. Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. die Verhandlung und der Ortsaugenschein für

Dienstag, den 25.08.2026,
mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle (Renatistraße 1)**
um 09:30 Uhr, angeordnet.

Verhandlungsleiterin: **Mag.^a Kathrin Wawra**

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

An der (digitalen)
Amtstafel angeschlagen:
10.08.2026

Abgenommen am:
25.08.2026

Der Bürgermeister
Thomas Kalcher



Parteienverkehrszeiten: MO bis FR: 08:00 – 12:30 Uhr, DI und DO: 14:00 – 16:00 Uhr

Tel.: 03532/2228-0; Fax: DW-10; UID-Nr.: ATU 69186105

E-Mail: gde@murau.gv.at

www.murau.gv.at